



Maßnahmen zur Verkehrsberuhigung in Eldena

<i>Einbringer</i> Fraktion DIE LINKE und PARTEI MENSCH UMWELT UND TIERSCHUTZ	<i>Datum</i> 18.12.2019
---	----------------------------

<i>Beratungsfolge</i>		<i>Sitzungsdatum</i>	<i>Beratung</i>
Ortsteilvertretung Eldena	Beratung	07.01.2020	Ö
Ausschuss für Bauwesen und öffentliche Ordnung	Beratung	14.01.2020	Ö
Ausschuss für Klimaschutz, Umwelt, Mobilität und Nachhaltigkeit	Beratung	16.01.2020	Ö
Hauptausschuss	Beratung	20.01.2020	Ö
Bürgerschaft	Beschlussfassung	03.02.2020	Ö

Beschlussvorschlag

1. Die Bürgerschaft beauftragt den Oberbürgermeister, den bereits seit längerem geplanten P + R-Parkplatz „Alte Schmiede“ zu realisieren und dabei auch Ansätze umzusetzen, dass zunehmend Pendler auf ihrem Weg in die Stadt dazu motiviert sein werden, dort in den ÖPNV oder auch aufs Rad umzusteigen.
2. Die Bürgerschaft beauftragt den Oberbürgermeister, bei den zuständigen Behörden prüfen zu lassen, ob es möglich ist, die Geschwindigkeit von PKW ab 22:00 Uhr nach der Ortsausfahrt Greifswald bis Abzweig Friedrichshagen zu reduzieren (z.B. auf 70 km/h), um die nächtliche Lärmbelästigung der Eldenaer Bürger zu minimieren.
3. Die Bürgerschaft der Universitäts- und Hansestadt Greifswald beauftragt den Oberbürgermeister, sich in Schwerin beim Minister für Energie, Infrastruktur und Digitalisierung für eine zeitnahe Umsetzung einer Entlastung der Ortsdurchfahrt Greifswald – Eldena durch die Vollendung der Ortsumgehung Greifswald von der B-109 zur L26 einzusetzen.

Sachdarstellung

Der LKW-Verkehr von und nach Lubmin/Vierow aus Richtung Rostock/Hamburg läuft überwiegend über die Ortsdurchfahrt Eldena, da es für die Spediteure anscheinend die kostengünstigste und schnellste Variante von und nach Lubmin/Vierow ist.

Die Belastung durch den Verkehrsstrom vom Autobahn-Anschluss A20 Abfahrt Greifswald (Griebenow) über die Umgehungstraße B109 Greifswald, dann über Eldena nach Lubmin/Vierow) tragen die Eldenaer Einwohnern.

Von dem Problem sind auch die Ortszufahrten Friedrichshagen und Kemnitz Meierei betroffen, da diese auch auf die L26 münden und eine erhebliche Einschränkung der Mobilität der Anwohner besteht.

Daher muss eine Lösung geschaffen werden, welche allen betroffenen Orten gerecht wird.

Im multimodalen Erschließungskonzept für den Gewerbe- und Industriestandort Lubminer Heide sind alle relevanten Daten und Fakten aufgeführt.

Die Ortsdurchfahrt Eldena ist eine der meistbefahrensten Straßen Greifswalds. Gerade der Pendlerverkehr von und nach Lubmin und Wolgast/Usedom belastet die Einwohner und Anlieger außerordentlich.

Die Verkehrszählung 2017 hat ergeben, dass 14.200 Fahrzeuge pro Tag durch diesen Ortsteil fahren. Im Sommer kommen die Touristen dazu und die Prognosen für den Industriestandort Lubminer Heide lassen für Eldena nichts Gutes erahnen.

Größter jüngster Belastungstest war Ende 2017 die Vollsperrung der B111 in Höhe Lühmansdorf. Der komplette Pendlerverkehr von Usedom/Wolgast wurde durch die Ortsdurchfahrt Eldena abgeleitet und bescherte den Einwohnern und Anliegern ca. 20.000 Fahrzeuge pro Tag. Dies lässt erahnen, was die Zukunft noch bringen wird.

Der gewöhnliche hauptsächliche Verkehrsstrom ergibt sich aus dem Pendlerverkehr von und nach den Greifswalder Gewerbegebieten nahe der Umgehungsstraße Greifswald (B109) und dem Uni-Klinikum sowie aus dem weiterfahrenden Verkehr nach Stralsund und der A20-Anbindung nach Rostock/Hamburg, da diese Route der kürzeste Weg ist. Die Routenverfolgung hat das auch bestätigt.

Die UHGW ist gefordert, den Lärmaktionsplan zur Umsetzung der EG-Lärmumgebungsrichtlinie durchzusetzen. Bei weiterer Verkehrszunahme zum Industriestandort Lubminer Heide, wie in den Prognosen ersichtlich ist, wäre er gefährdet. Die EG-Lärmumgebungsrichtlinie trifft ja auch auf den Landkreis zu, und muss diesbezüglich auch umgesetzt werden.

Die Ortsteilvertretung von Eldena unterstützt den Antrag, der in der Sitzung am 06.11.2018 im Beisein zahlreicher Bürger diskutiert wurde.

Finanzielle Auswirkungen

Haushalt	Haushaltsrechtliche Auswirkungen (Ja oder Nein)?	HHJahr
Ergebnishaushalt	nein	
Finanzhaushalt	nein	

	Teil- haushalt	Produkt/Sachkonto/ Untersachkonto	Bezeichnung	Betrag in €
1				

	HHJahr	Planansatz HHJahr in €	gebunden in €	Über-/ Unterdeckung nach Finanzierung in €
1				

	HHJahr	Produkt/Sachkonto/ Untersachkonto Deckungsvorschlag	Deckungsmittel in €
1			

Folgekosten (Ja oder Nein)?	
-----------------------------	--

	HHJahr	Produkt/Sachkonto / Untersachkonto	Planansatz in €	Jährliche Folgekosten für	Betrag in €
1					

Anlage/n

- 1 Stellungnahme der Verwaltung vom 07.01.2020 öffentlich

Antrag zur Herabsetzung der zulässigen Höchstgeschwindigkeit auf 30 Km/h für die gesamte Wolgaster Landstraße in der Ortslage Eldena

Grundsätzliches:

Nach § 45 StVO können die Straßenverkehrsbehörden die Benutzung bestimmter Straßen oder Straßenstrecken aus Gründen der Sicherheit und Ordnung des Verkehrs beschränken oder verbieten und den Verkehr umleiten.

Die Zuständigkeit der Straßenverkehrsbehörde ergibt sich aus dem Zuständigkeitsgesetz des Landes Mecklenburg-Vorpommern, wonach der Oberbürgermeister die Aufgaben der Straßenverkehrsbehörde wahrnimmt.

Die Ermächtigungsgrundlage für die Eingriffsbefugnis nach § 45 StVO ergibt sich aus § 6 StVG.

Die Verkehrsbehörden dürfen den Verkehr nur aus den in § 45 StVO genannten Gründen beschränken oder verbieten. Andere als die dort aufgeführten Gründe oder außerhalb der straßenverkehrsrechtlichen Gefahrenabwehr liegenden Ziele rechtfertigen eine Anordnung nicht.

Der o. g. Antrag wurde bereits mehrfach geprüft. Ausgehend von der derzeitigen Situation ist der Antrag auf Herabsetzung der innerorts zulässigen Höchstgeschwindigkeit von 50 km/h auf 30 km/h für die gesamte Wolgaster Landstraße wiederholt abzulehnen.

Einzelne Streckenabschnitte, in denen eine konkrete Gefahr nachgewiesen werden konnte, sind auf eine zulässige Höchstgeschwindigkeit von 30 km/h herabgesetzt worden.

Eine Auswertung des derzeitigen Unfallgeschehens wies auf keine weiteren konkreten Gefahrenlage hin. Die letzte Kontrollmessung in einem Streckenabschnitt mit zulässiger Höchstgeschwindigkeit von 50 km/h machte deutlich, dass Fahrzeugführer diese Geschwindigkeit aus der örtlichen Lage heraus annehmen. So wurde von 85 % aller gemessenen Fahrzeuge die Geschwindigkeit von 44 km/h nicht überschritten.

Vorbeugend zur Unfallverhütung wurden in der Wolgaster Landstraße drei mobile Messstellen für Geschwindigkeitskontrollen eingerichtet.

Die Straßenverkehrsbehörde trifft auch notwendige Anordnungen zum Schutz der Bevölkerung vor Lärm und Abgasen.

Aus diesem Grunde hat die Stadtverwaltung im Bereich der Wolgaster Landstraße ein Schallgutachten in 2012 erstellen lassen. Maßgebend für die Umsetzung von verkehrsrechtlichen Anordnungen nach der StVO sind die Richtlinien für straßenverkehrsrechtliche Maßnahmen zum Schutz der Bevölkerung vor Lärm. Die errechneten Werte laut dem Gutachten lagen für Mischgebiete geringfügig unter den Grenzwerten von 72 dB(A) am Tag und unter 62 dB(A) in der Nacht. An einem Immissionspunkt wurde der Grenzwert in der Nacht überschritten.

Die zusätzliche Bedingung entsprechend der Lärmschutz-Richtlinien-StV, dass eine straßenverkehrsrechtliche Maßnahme eine Pegelminderung von mind. 3 dB(A) bewirken muss, wurde bei einer Herabsetzung der Höchstgeschwindigkeit von 50 km/h auf 30 Km/h im Gutachten nachgewiesen.

In Auswertung der Ergebnisse des Gutachtens hatte sich die Stadtverwaltung entschlossen, die nach der VwV zu § 45 StVO erforderliche Zustimmung der obersten Landesbehörde bei der

Anordnung von Maßnahmen zum Schutz der Bevölkerung vor Lärm und Abgasen, hier für die Herabsetzung der zulässigen Höchstgeschwindigkeit von 50 km/h auf 30 km/h in der gesamten Ortslage Eldena, zu beantragen.

Das Landesamt für Straßenbau-und Verkehr Mecklenburg-Vorpommern hat mit Schreiben vom 30.01.2013 dem Antrag nicht zu gestimmt. Als Begründung wurde angegeben, dass „die unter den gegebenen Verkehrsbedingungen bei einer zulässigen Höchstgeschwindigkeit von 50 km/h für Kern-, Dorf-und Mischgebiete gemäß den Lärmschutz-Richtlinien-StV vom 23.11.2007, VkB1. 2007 S. 767, heranzuziehenden Richtwerte für Beurteilungspegel am Immissionsort, hier: 72 dB(A) zwischen 06:00 Uhr und 22:00 (tags) und 62 dB(A) zwischen 22:00 Uhr und 06:00 Uhr (nachts) grundsätzlich nicht überschritten werden

Aktueller Sachstand:

Aufgrund der am 16. Dezember 2019 erfolgten Beschlussfassung der Bürgerschaft zur Fortschreibung des Lärmaktionsplanes Stufe 3 wird erneut überprüft, ob im Bereich Wolgaster Straße (An der Mühle – Boddenweg) als Kernmaßnahme 1.1.6 (siehe Maßnahmenübersicht Lärmaktionsplan) zur Abwendung erheblicher lärmbedingter Gesundheitsgefährdungen künftig ganztags die Höchstgeschwindigkeit auf 30 km/h reduziert werden muss. Eine Beauftragung zur Prüfung der aktuellen Lärmsituation ist bereits erfolgt. Wird im Ergebnis dieser schalltechnischen Untersuchung festgestellt, dass die Werte der Lärmschutz-Richtlinien überschritten sind, wird die Straßenverkehrsbehörde erneut einen entsprechenden Antrag zur Reduzierung der zulässigen Höchstgeschwindigkeit auf 30 km/h bei der obersten Verkehrsbehörde stellen.

Antrag zur Herabsetzung der zulässigen Höchstgeschwindigkeit nachts von 100 km/h auf 70 km/h auf der L26 außerhalb geschlossener Ortschaft im Abschnitt Ortsausgang Greifswald/Eldena bis ca. 400 m vor Abzweig Friedrichshagen

Die unter „Grundsätzliches“ genannten Voraussetzungen/ Bedingungen zur Herabsetzung der auf Straßen ausserorts zulässigen Höchstgeschwindigkeit von 100 km/h auf 70 km/h waren auch hier zu prüfen.

Laut Antragstellung ist die die Maßnahme auf Grund einer hohen Straßenverkehrslärmbelastung erforderlich, so dass eine Untersuchung der Straßenverkehrslärmbelastung durch die Wolgaster Landstraße auf Grundlage der RLS 90 im Abschnitt Boddenweg-Friedrichshäger Straße veranlasst wurde. Aufgabe der Untersuchung war eine Prüfung, ob für die Wolgaster Landstraße die Kriterien für straßenverkehrsrechtliche Anordnungen nach § 45 StVO auf Grundlage der Richtlinien für straßenverkehrsrechtliche Maßnahmen zum Schutz der Bevölkerung vor Lärm gegeben sind.

Im Ergebnis des Untersuchungsberichtes vom 29.05.2019 wurde festgestellt, dass die Grenzwerte der Richtlinien für straßenverkehrsrechtliche Maßnahmen zum Schutz der Bevölkerung vor Lärm an keinem Wohngebäude im Bereich des untersuchten Ortsteils Eldena überschritten sind, so dass eine Reduzierung der zulässigen Höchstgeschwindigkeit von 100 km/h auf 70 km/h aus Lärmschutzgründen nicht möglich ist.

Der Vollständigkeit halber wurde geprüft, ob aus Gründen der Gefahrenabwehr entsprechend § 45 (9) StVO in dem besagten Abschnitt verkehrsrechtliche Maßnahmen erforderlich sind. In Auswertung des Unfallgeschehens von 01.01.2013 bis 31.12.2017 wurde festgestellt, dass sich im gesamten Bereich der L 26 zwischen Ortsausgang Greifswald/ Eldena bis Abzweig Friedrichshagen zahlreiche Unfälle durch Wild auf der Fahrbahn ereigneten. In Abstimmung mit der Polizei und dem Straßenbaulastträger, dem Straßenbauamt Neustrelitz, werden in Kürze aus beiden Richtungen für den besagten Abschnitt die Zeichen 142 StVO-Wildwechsel- aufgestellt. Weitere verkehrsrechtliche Maßnahmen ergeben sich aus der Betrachtung des Unfallgeschehens derzeit nicht.

Das Straßenbauamt Neustrelitz hat des Weiteren eine Geschwindigkeitsmessung im besagten Abschnitt vorgenommen. Die Auswertung der Messung in der Zeit vom 25.03.2019 bis 01.04.2019 hat ergeben, dass die zulässige Höchstgeschwindigkeit von 100 km/h durch die Fahrzeugführer angenommen wird. Von 85 % aller gemessenen Fahrzeuge wurden die Geschwindigkeiten von 90 km/h (in Richtung Greifswald) und 89 km/h (in Richtung Lubmin) nicht überschritten.

Im Ergebnis ist festzustellen, dass aus Gründen der Gefahrenabwehr eine Reduzierung der Geschwindigkeit nicht möglich ist.

Mit freundlichen Grüßen

Jeannette von Busse

Senatorin für Bauwesen, Umwelt, Bürgerservice und Brandschutz

1. Stellvertreterin des Oberbürgermeisters